

Sitzungsvorlage

Datum: 13.06.2012

Drucksache Nr.: **12/0229**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

04.07.2012

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 107/5 'Zentrum-Ost'; Verlängerung der Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“ gem. § 17 Abs.1, Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“ eine Veränderungssperre erlassen, die mit Datum vom 22.09.2010 in Kraft getreten ist.

Mit dem am 13.07.2011 gefassten Beschluss des Masterplans Urbane Mitte wurden die Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung dieses Bereichs definiert und in ein überarbeitetes Bebauungsplankonzept übertragen. Auf dieser Basis hat in der Zeit im Januar 2012 eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden stattgefunden.

Zeitgleich wurden Gespräche mit einem Investor zur Realisierung der Planung geführt. Das Planungskonzept, das dem Ausschuss am 06.06.2012 vorgestellt wurde, muss jedoch entsprechend dem dort gefassten Beschluss weiter konkretisiert und überarbeitet werden.

Der Beschluss zur Auslegung des daraufhin nochmals anzupassenden Bebauungsplanentwurfs wird voraussichtlich nicht vor der Sommerpause erfolgen können.

Da also aus heutiger Sicht nicht sichergestellt werden kann, dass das Bebauungsplanverfahren bis zum Ablauf der Veränderungssperre am 21.09.2012 abgeschlossen werden kann, empfiehlt die Verwaltung, die Veränderungssperre auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 BauGB um ein weiteres Jahr zu verlängern.

In Vertretung

Rainer Gleß

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.